

„Urheberrechtsverletzung auf Internet-  
Tauschbörsen und die Durchsetzung von  
Schadenersatzansprüchen in Deutschland“

# Bestandsaufnahme I

- 2008 gab es allein in Deutschland über 300 Millionen illegaler Downloads
- 2009 wird sich diese Zahl erneut erhöhen
- ca. 15 % aller illegalen Downloads entfallen auf Pornofilme
- ca. 8 % – 10 % aller illegalen Downloads entfallen auf Games

## Bestandsaufnahme II

- Über 80 % der in Deutschland veröffentlichten Pornofilme sind via P2P ca. eine Woche nach Release verfügbar
- Über 90 % der in Deutschland veröffentlichten Games sind via P2P binnen ein bis zwei Tagen nach dem Release verfügbar – einige bereits vor dem Release
- Die meisten illegalen Downloads erfolgen in den P2P Netzwerken von EMule und BitTorrent

# Folgen für die Rechteinhaber

- Bis zu 50 % Umsatzrückgang durch die illegalen Downloads

## Konsequenzen

- Viele Unternehmen mussten ihr Budget reduzieren
- Arbeitnehmer wurden entlassen
- Verlagerung der Produktionen in Billiglohnländer
- Insolvenz verschiedener Unternehmen

# Gegenmaßnahmen in drei Schritten

1. Überwachung der einzelnen P2P-Plattformen und technische Ermittlung der illegalen Downloads
2. Rechtliche Ermittlung der Täter
3. Außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen

# Überwachung der P2P Plattformen

1. Sichtung der unterschiedlichen P2P Plattformen
2. Abgleich der illegalen Downloads mit dem Originalmaterial
3. Ermittlung der illegalen Up- und Downloads
4. Beweissichere Dokumentation und Sicherung der Rechtsverletzungen
5. Weiterleitung an die beauftragten Rechtsanwälte

# Rechtliche Ermittlung der Täter - Weg I

- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- **Problem:** Fast alle Staatsanwaltschaften haben Ende 2008 ihre Tätigkeiten aufgrund von Überlastung eingestellt
- **Ausnahme:** Verstöße im gewerblichen Ausmaß
  - in den ersten ein bis drei Wochen nach dem Release angenommen
  - ab 200 Filmen angenommen

# Rechtliche Ermittlung der Täter - Weg II

- Stellen von Anträgen bei Gerichten zum Zwecke der Auskunftserteilung
  - Beweis der Rechteinhaberschaft
  - Beweis der rechtssicheren Dokumentation der Rechtsverletzung
  - Wichtig: Anträge sind sehr zeitnah zustellen wegen Löschung der Daten durch die IPSs

# Rechtliche Ermittlung der Täter - Weg II

## Problem 1

- Einige Gerichte lehnen den Auskunftsanspruch ab, wenn der Täter nur ein Werk angeboten hat
- Argument der Gerichte: Bei nur einem Werk handelt der Täter nicht im gewerblichen Ausmaß, so dass kein Auskunftsanspruch besteht
- Ausblick: Es wird noch längere Zeit dauern, bis diese Gerichte ihre Meinung ändern.

# Rechtliche Ermittlung der Täter - Weg II

## Problem 2

### Zeitliche Begrenzung der Auskunft

- Gerichte setzen enge zeitliche Grenzen, außer der Rechteinhaber kann nachweisen, dass sein Werk sich noch in der aktuellen Verkaufsphase befindet
- **Folge:** Häufig kein Rechtsschutz für ältere Werke

# Rechtliche Ermittlung der Täter - Weg III

Einholung der Klarnamen und Adressen bei den ISPs

- Problem: Verschiedene Provider geben Daten auch nach einem Gerichtsbeschluss nicht heraus

**Folge:** Neue Gerichtliche Probleme

**Neuer Weg:** Speicherung auf „Zuruf“

# Außergerichtliche Durchsetzung

## Versendung der Abmahnung

- Aufforderung zur Unterlassung
- Schadensersatz im Wege einer Lizenzgebühr
- Anwaltskosten
- Ermittlungskosten

# Gerichtliche Durchsetzung I

Erwirkung einer einstweiligen Verfügung

- Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs, sofern außergerichtlich keine Unterlassungserklärung abgegeben wird.

**Folge:** Titel der auch vollstreckt werden kann

# Gerichtliche Durchsetzung II

## Klage auf Schadensersatz

- Sofern außergerichtlich keine Zahlung erfolgt oder Einigung erzielt werden kann, werden die Schadensersatzansprüche und ggf. auch der Unterlassungsanspruch gerichtlich durchgesetzt

# Gerichtliche Durchsetzung II

## Probleme:

- Beweis der Täterschaft – Störerhaftung
- Beweis der Rechteinhaberschaft
- Beweissichere Dokumentation der Rechtsverletzung
- Beweisverwertungsverbot
- Anwaltskosten überhöht wegen § 97 a UrhG
- Beweis der Höhe des Schadensersatzes

# Gerichtliche Durchsetzung III

## Zwangsvollstreckung:

- Nach einem rechtskräftigen Urteil ist der Rechtsverletzer zur Zahlung des Schadensersatz verpflichtet.
- Kommt er dem nach werden die Zahlungsansprüche durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie z.B. Pfändungen durchgesetzt.

Vielen Dank für Ihr Interesse!